

# Statuten des Vereins « Maskerata »

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Maskerata" besteht mit Sitz in Steinen SZ ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

#### ZWECK

Zweck des Vereins ist es das Kulturgut Masken, insbesondere der textilen Wachsmasken, zu bewahren und zu entwickeln. Dafür wird der Verein „Maskenmodell“ in Steinen, als Besitzer der Maskenformen, in seiner Zielsetzung gefördert und finanziell unterstützt. Der Verein fördert ferner die historische und gesellschaftliche Recherche über Masken, insbesondere der textilen Wachsmasken, setzt sich mit dem damit verbundenen Brauchtum auseinander und setzt sich für die Vermittlung des Brauchtums ein.

Zur Erreichung dieses Zweckes kann der Verein alle wünschbaren Massnahmen treffen.

### Art. 3

#### FINANZIELLE MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein „Maskerata“ über die Beiträge der Mitglieder und das Vereinsvermögen. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

**4.1.** Die Mitgliedschaft des Vereins steht grundsätzlich jeder Person zu, welche sich verpflichtet, sich den vorliegenden Statuten zu unterziehen, und den von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Über Patronats- und Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

**4.2.** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

**4.3.** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

**4.4.** Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

## III. Organisation

### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

## **A. GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 6**

**6.1.** Die Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Einladung der Mitglieder kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

**6.2.** Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

**6.3.** Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

**6.4.** Die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

**6.6.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin /der Präsident oder Vizepräsident/in des Vorstandes, das Protokoll ein/e vom Vorstand bestellte/r Aktuar/in. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler/innen.

**6.7.** Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr.

**6.8.** Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

**6.9.** Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes;
3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe;
4. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
5. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse;
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
7. Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

## **B. DER VORSTAND**

### **Art. 7**

**7.1.** Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, mindestens der Präsidentin / des Präsidenten, der Kassiererin /des Kassierers und der Aktuarin /des Aktuars. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

Bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine möglichst gute Repräsentation der Bereiche Fasnacht, Theater, Kulturgeschichte, Geschichte, Kunst zu achten.

**7.2** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

**7.3.** Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise in einem Online-Konferenzraum stattfinden.

**7.4.** Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

#### **7.5.** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Leitung des Vereins.
2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind, insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
3. Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse.
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin / der Präsident, zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Der Präsident/in sowie der Kassier/erin besitzen ein Einzelzeichnungsrecht für das Vereinskonto.
5. Einberufung der Generalversammlung.
6. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Generalversammlungsbeschlüsse.
7. Anstellung und Führung des für den Vereinsbetrieb notwendigen Personals.
8. Festlegung der Zeichnungsberechtigung von Vorstandsmitgliedern und allenfalls weiteren Personen.

### **C. REVISIONSSTELLE**

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle legt die Ergebnisse ihrer Prüfung der Generalversammlung in Form eines schriftlichen Berichts vor.

## **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 9**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 10**

##### **Haftung**

10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, die den Jahresbeitrag übersteigt, ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11**

##### **Liquidation**

Ist das Ziel des Vereins erreicht oder kann es nicht erreicht werden, so ist der Verein durch den Vorstand aufzulösen und die Liquidation durch den Vorstand zu vollziehen. Ein allfälliger Aktivsaldo soll gemäss Beschluss der auflösenden Versammlung einer ebenfalls kulturell tätigen, dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung, zugewendet werden.

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung am 13.11.2022 durch die Unterzeichnenden angenommen worden.